

Wo Feuer ist, da ist auch Rauch - Abfälle verbrennen im Freien

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfälle illegal zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen im Freien zählt zu den häufigsten Irrwegen in der Abfallentsorgung und ist gesetzlich verboten. Auf das Grillieren am Waldrand oder das traditionelle 1.-August-Feuer braucht aber niemand zu verzichten.

Wer seinen Abfall im Freien verbrennt, anstatt richtig zu entsorgen, schadet

der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selbst. Die vorschrifts-

**Peter Frei
Claude Furginé
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60**

widrig verbrannten Abfälle hinterlassen in der Luft und im Boden Schadstoffe, die vor allem die unmittelbare Umgebung belasten.

Verbrennen von Abfällen im Freien

Das offene Verbrennen von Abfällen wie Kehricht, Verpackungen, Kunststoffen, Altholz, Papier und ähnlichen Stoffen ist bereits auf Gesetzesstufe verboten. Grill- oder Picknickfeuer im Garten oder am Waldrand sowie Brauchtumsfeuer wie etwa das 1.-August-Feuer werden davon aber nicht tangiert. Allerdings dürfen in solchen Feuern keine unzulässigen Brennmaterialien verwendet werden.

Bei der Abfallverbrennung im Freien wird rund tausendmal mehr Dioxin freigesetzt als in einer nach gesetzlichen Vorschriften funktionierenden Verbrennungsanlage. Dioxin entsteht bei der Verbrennung von chlorhaltigen Abfällen, z.B. gebleichtem Papier oder gewissen Kunststoffen.



Vorschriftswidrig verbrannte Abfälle hinterlassen in der Luft und im Boden Schadstoffe, die vor allem die unmittelbare Umgebung belasten.

Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder



Picknickfeuer mit naturbelassenem Holz sind nach wie vor erlaubt.

Foto: Abteilung Umweltschutz, Gottfried Senn

Gesetzliche Bestimmungen

Die relevanten Bestimmungen für das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von offiziellen Verbrennungsanlagen lauten:

Art. 30c Abs. 2 USG

Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 26a LRV:

Verbrennen von Abfällen

Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen. Ausgenommen sind: Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

§ 39 Abs. 1 BauG

Die Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz obliegt, soweit Spezialgesetze keine andere Regelung vorsehen, grundsätzlich den Gemeinden.

- **USG:** Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
- **LRV:** Luftreinhalte-Verordnung des Bundes
- **BauG:** Baugesetz des Kantons Aargau

Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Abfälle müssen trocken sein;
- Das Material muss eindeutig als Wald-, Feld- oder Gartenabfall bezeichnet werden können;
- Es darf nur wenig Rauch entstehen;
- Es dürfen keine übermässigen Immissionen zu erwarten sein, insbesondere keine Belästigung der Nachbarschaft.

Wertvolle Hinweise

Hinweis 1

Starke Rauchemissionen treten in vielen Fällen beim Verbrennen von nassem und kompakt aufgeschichtetem Holz auf (Schwelbrand).

Hinweis 2

Damit der Gemeinderat die Bestimmungen besser vollziehen kann, wird ihm in der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Gebieten das offene Verbrennen von Garten-, Feld- oder Waldabfällen vorsorglich einzuschränken oder zu verbieten. Eine solche Vorsorgemassnahme rechtfertigt sich überall dort, wo das offene Verbrennen von Abfällen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erfahrungsgemäss zu lufthygienischen Belastungen oder Belästigungen führen dürfte. Dies kann z.B. in dicht besiedelten Wohngebieten der Fall sein.

Hinweis 3

Wald-, Feld- und Gartenabfälle sind wertvolle Rohstoffe und deshalb grundsätzlich zu verwerten, d.h. zu kompostieren. Das Verbrennen dieser Abfälle ist nur in seltenen Fällen notwendig und sinnvoll. Ausnahmen bilden beispielsweise Massnahmen zur Schädlings- oder Krankheitsbekämpfung.

Vorgehen bei Emissionsklagen

- Beschwerden und Klagen über Rauchemissionen sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- Der Gemeinderat erkundigt sich an Ort und Stelle über die Klage.
- Der Gemeinderat informiert die beklagten Personen schriftlich und legt dem Schreiben das Merkblatt «Verbrennung im Freien» bei.
- Werden Abfälle oder sogar Sonderabfälle verbrannt, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Entstehen beim Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen übermässige Immissionen, darf kein Brennmaterial mehr zugeführt werden.
- Bei Zuwiderhandlung erstattet der Gemeinderat bei der Polizei Strafanzeige. **

**Wo Feuer ist, da ist auch Rauch -
und manchmal, da stinkt es auch!**